

Beschluss des Bundesrates

EntschlieÙung des Bundesrates zur Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze

Der Bundesrat hat in seiner 798. Sitzung am 2. April 2004 die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefasst.

Anlage

Entscheidung des Bundesrates zur Entwicklung des Grundstück- und Landpachtverkehrs an der Schweizer Grenze

I.

1. Der Bundesrat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass im deutschen Grenzgebiet zur Schweiz die Entwicklungsmöglichkeiten deutscher landwirtschaftlicher Betriebe durch Kauf und Pachtung landwirtschaftlicher Grundstücke seitens schweizerischer Landwirte zunehmend eingeschränkt werden.

Der Umfang der Landkäufe und Pachtungen auf deutscher Seite durch Schweizer Landwirte ist allein in den ersten drei Quartalen 2003 auf 260 % des Durchschnittswerts der vergangenen Jahre sprunghaft angestiegen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wird sich dieser Trend auch im Jahr 2004 ungebrochen fortsetzen.

2. Der Bundesrat führt diese Entwicklung auf das am 1. Juni 2002 in Kraft getretene Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits zurück. Er anerkennt die positiven Wirkungen des Freizügigkeitsabkommens und die in ihm vereinbarten Erleichterungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit diesseits und jenseits der deutsch-schweizerischen Grenze.

Das Abkommen enthält unter anderem ein Diskriminierungsverbot sowie das Recht auf Gleichbehandlung und auf Erwerb von Immobilien zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Diese Regelungen schränken jedoch die Möglichkeit der Genehmigungsbehörden weitgehend ein, dem Kauf landwirtschaftlicher Grundstücke durch Schweizer Landwirte nach § 9 des Grundstücksverkehrs-

gesetzes die Genehmigung zu versagen oder die Pacht nach § 4 des Landpachtverkehrsgesetzes zu beanstanden. Dies hat zur Folge, dass den deutschen Landwirten im Grenzgebiet immer weniger landwirtschaftliche Grundstücke zur Aufstockung ihrer Betriebsfläche zur Verfügung stehen, obwohl sie darauf dringend angewiesen wären. Diese Entwicklung kann zu Existenzgefährdungen deutscher Landwirte führen.

3. Der Bundesrat sieht eine Ursache für die Ausweitung der Produktion auf Standorte im deutsch-schweizerischen Grenzgebiet in den Anreizen des schweizerischen Preis- und Prämiensystems in der Landwirtschaft.

Die Flächenprämien, die Schweizer Landwirte für Ackerflächen in der Schweiz erhalten, betragen etwa das Dreifache der vergleichbaren deutschen Prämien. Für im Ausland liegende angestammte Flächen erhalten Schweizer Landwirte 75 % der inländischen Flächenprämien. Deutsche Landwirte erhalten dagegen keine Prämie für etwaige in der Schweiz liegende Wirtschaftsflächen. Darüber hinaus sind die Erlöse Schweizer Landwirte pro Hektar Getreide rund dreimal so hoch wie die Erlöse deutscher Landwirte.

Die bessere Erlös- und Prämiensituation erlaubt es Schweizer Landwirten, betriebswirtschaftlich angemessene Kauf- oder Pachtpreisangebote der deutschen Landwirte in der Regel zu überbieten.

4. Der Bundesrat vertritt den Standpunkt, dass die in dem deutsch-schweizerischen Abkommen über den Grenz- und Durchgangsverkehr am 7./23. November 1959 gewährten Abgabenbefreiungen im Zusammenwirken mit dem schweizerischen Preissystem für Agrarprodukte ebenfalls zur Auswertung der Produktion in die deutsche Zollgrenzzone beitragen. Schweizer Landwirte können die dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkte frei von Abgaben aus Deutschland aus- und in die Schweiz einführen.

Der Bundesrat verkennt nicht, dass die Abgabenfreiheit in gleicher Weise für die Ein- und Ausfuhr von Produkten gilt, die deutsche Landwirte auf Flächen im schweizerischen Zollgrenzgebiet erzeugen. Angesichts des niedrigen Erlös-niveaus in der EU hat die abgabenfreie Rückführung landwirtschaftlicher Produkte nach Deutschland derzeit jedoch keine wirtschaftliche Bedeutung.

5. Vor diesem Hintergrund verweist der Bundesrat auf seine Stellungnahme vom 24. September 1999 (BR-Drucksache 351/99 (Beschluss)) und bittet die Bundesregierung,
- das Thema insbesondere im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz zu erörtern und auf geeignete Abhilfemaßnahmen hinzuwirken. Ziel der Abhilfemaßnahmen soll sein, dass der Erwerb (Kauf/Pacht) landwirtschaftlicher Grundstücke im Grenzgebiet zur Schweiz durch Schweizer Landwirte von den Wirkungen des Abkommens ausgenommen wird, solange die geschilderten erlös- und prämiensbedingten Wettbewerbsverzerrungen zu Ungunsten der deutschen Landwirte bestehen.
 - auf eine Teilrevision des deutsch-schweizerischen Abkommens über den Grenz- und Durchgangsverkehr vom 7./23. November 1959 hinzuwirken, welche entweder den Schweizer Landwirten die Abgabefreiheit für die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte, die sie auf den von ihnen in der deutschen Zollgrenzzone erworbenen landwirtschaftlichen Grundstücke erzeugen, ganz oder teilweise entzieht oder den deutschen Landwirten, die ihren Betriebssitz in der deutschen Zollgrenzzone haben, die Abgabefreiheit bei Einfuhr der dort erzeugten landwirtschaftlichen Produkte ganz oder teilweise gewährt.

Entzug oder Gewährung der Abgabefreiheit sollen so lange gelten, wie die Schweiz durch ihr Preissystem für landwirtschaftliche Produkte Anreize zur Ausdehnung der Produkte auf landwirtschaftliche Flächen in der deutschen Zollgrenzzone schafft und die den dort ansässigen deutschen Landwirten dadurch entstehenden Wettbewerbsnachteile einen Ausgleich erfordern.

II.

Die Bundesregierung wird gebeten, dem Bundesrat bis 1. Oktober 2004 über die ergriffenen Maßnahmen und die bis dahin erzielten Ergebnisse zu berichten.